

# Geschäftsordnung

## des Hochschulrates der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU)

Aufgrund von § 19 Abs. 4 Satz 2 HSG gibt sich der Hochschulrat folgende Geschäftsordnung (GO HR):

### § 1 Einberufung des Hochschulrates

- (1) Die/der Vorsitzende soll den Hochschulrat nach Bedarf, in der Regel zwischen drei- und fünfmal im Jahr, zu einer Sitzung einberufen. Die Sitzungstermine sollen mit dem Präsidenten der Universität abgestimmt werden.
- (2) Eine Sitzung des Hochschulrates kann auch unabhängig von einem vorher vereinbarten Terminplan auf schriftlich begründetes Verlangen von einem oder mehreren seiner Mitglieder einberufen werden. Die Tagesordnung dieser Sitzung muss die von den Antragstellern gewünschten Punkte enthalten.
- (3) Die/der Vorsitzende erstellt in Absprache mit dem/der Geschäftsführer/in einen Entwurf der Tagesordnung. Die Anmeldung von Tagesordnungspunkten muss mit den dafür erforderlichen Unterlagen vollständig und rechtzeitig, d.h. mindestens **14 Tage** vor dem Sitzungstermin, in der Geschäftsstelle erfolgen.
- (4) Die/der Geschäftsführer/in des Hochschulrates versendet eine Einladung mindestens **zehn Tage** vor dem Sitzungstermin; ihr sind die Tagesordnung und sämtliche dazugehörigen Beratungsunterlagen beizufügen.

### § 2 Sitzungsort

Die Sitzungen des Hochschulrates finden in der CAU statt.

### § 3 Sitzungen

- (1) Sitzungen des Hochschulrates sind nicht öffentlich.
- (2) Die Sitzung des Hochschulrates wird von der/dem Vorsitzenden - im Falle der Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden - geleitet. Sind Vorsitzende/r und Stellvertreter/in verhindert, so führt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.
- (3) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die/der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Maximal zwei stimmberechtigte Mitglieder des Hochschulrates können auch bei physischer Abwesenheit an der Sitzung teilnehmen und ihr Stimmrecht wahrnehmen, wenn sie während der Beratung **mit** Hilfe von technischen Einrichtungen in Bild oder Ton zugeschaltet sind; sie werden dann als anwesend geführt.

- (4) Die/der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Tagesordnung fest, sofern Einsprüche dagegen widerlegt oder nicht erhoben werden. Ist die Einladung nicht ordnungsgemäß erfolgt, so wird darüber abgestimmt, ob die Sitzung mit der vorgesehenen Tagesordnung dennoch stattfinden soll; dies bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Begründete Anträge auf Behandlung eines Tagesordnungspunktes trotz Nichteinhaltung der in § 1 Abs. 3 genannten Frist bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Gründe sind im Protokoll festzuhalten.

#### § 4 Beratung und Beschlussfassung

- (1) Bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes ist jedes Mitglied und jede/r Angehörige des Hochschulrates berechtigt, Anträge auf Beschlussfassung zu stellen. Beschlussanträge zu einem Punkt der Tagesordnung sind in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln, jedoch von zwei zum gleichen Gegenstand vorliegenden Anträgen zunächst der weitergehende.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind vor der Erledigung der sachlichen Anträge zur Beschlussfassung zuzulassen.
- (3) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, d.h. durch Handheben. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Hochschulrates muss geheim, d.h. mit Stimmzetteln abgestimmt werden. Abstimmungen in Personalangelegenheiten sind grundsätzlich geheim durchzuführen.
- (4) Mit Beginn der Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt sind weitere Wortmeldungen nicht mehr zulässig. Die/der Vorsitzende stellt nach jeder Abstimmung die Zahl der abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen sowie der Enthaltungen fest. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

#### § 5 Entscheidungen außerhalb ordentlicher Sitzungen

- (1) Der/die Vorsitzende kann eine ihm/ihr wichtig erscheinende Angelegenheit, die aus Zeitgründen nicht in einer regulären Sitzung behandelt werden kann, auch auf elektronischem Wege zur Abstimmung stellen. Dabei müssen stimmberechtigte Mitglieder ihre Stimme innerhalb von zehn Werktagen nach Benachrichtigung über den Antrag der/dem Vorsitzenden und der Geschäftsstelle übermittelt haben; später eingehende Stimmabgaben bleiben unberücksichtigt.
- (2) Voraussetzung für die Gültigkeit einer solchen Abstimmung ist, dass allen TeilnehmerInnen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stehen und sie auf mündliche Beratung ausdrücklich verzichten; dies ist im Beschlusstext zu

vermerken. Die Begründung für dieses Verfahren sowie das Ergebnis der Abstimmung ist auf der nächsten ordnungsgemäßen Sitzung mitzuteilen.

- (3) Im Falle großer Eilbedürftigkeit einer Entscheidung kann die/der Vorsitzende des Hochschulrates einen Beschluss auch ohne Abstimmung fassen; dazu ist jedoch die Information mindestens der/des stellvertretenden Vorsitzenden oder mindestens eines anderen Mitglieds und eines Angehörigen des Hochschulrates erforderlich. Dem Hochschulrat ist auf der nächstfolgenden Sitzung von diesem Vorgang zu berichten und die Entscheidung der/des Vorsitzenden zu bestätigen.

## § 6 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in welche die gefassten Beschlüsse im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis aufzunehmen sind. Der/die Vorsitzende sowie der/die Protokollführer/in unterzeichnen die Niederschrift nach deren Genehmigung in der nächstfolgenden Sitzung.
- (2) Kopien der Niederschrift werden spätestens drei Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern und Angehörigen des Hochschulrates auf elektronischem Wege zugestellt.

## § 7 Ausschüsse

Für bestimmte Aufgaben kann der Hochschulrat in eigener Entscheidung Ausschüsse und/oder Arbeitsgruppen unter dem Vorsitz eines zu benennenden Mitglieds des Hochschulrates einsetzen; den Ausschüssen/Arbeitsgruppen können auch Nicht-Mitglieder des Hochschulrates angehören.

## § 8 Geschäftsstelle

- (1) Sitz der Gesellschaft des Hochschulrates ist die CAU.
- (2) Die Geschäftsstelle untersteht der/dem Vorsitzenden des Hochschulrates.
- (3) Mit der Leitung der Geschäftsstelle ist eine/ein Geschäftsführer/in beauftragt, die/der in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden durch die CAU gestellt wird.

## § 9 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Hochschulrates verzichten auf eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Reisekosten werden in Anwendung der landesrechtlichen Bestimmungen erstattet.

## § 10 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.